

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

22. Jahrgang
Juni 2014
ISSN 1434-3460

12/2014

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 15 Abs. 5, 40; InsO §§ 80, 81; BGB § 185 Abs. 2 S. 1 – Genehmigung der Anteilsabtretung durch Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist; Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht) durch Insolvenzverwalter; Verwaltungsbefugnis des Insolvenzverwalters bzgl. GmbH-Geschäftsanteil; Wirksamwerden der Stimmabgabe des Gesellschafters nach Freigabe des Geschäftsanteils; Konvaleszenz

EGBGB Artt. 10 Abs. 2, 17b Abs. 2; LPartG § 3 – Spanien: Lebenspartnerschaftsname

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

EGBGB Art. 25; BGB §§ 2303 ff.; FamFG § 59 – Irrtum über das maßgebliche Erbstatut; „Handeln unter falschem Recht“

BGB §§ 2347, 2348, 139, 164, 196, 197 a. F. – Wirksamkeit einer Verpflichtung zum Erbverzicht und Zulässigkeit der Stellvertretung

Aktuelles

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung in Kraft getreten

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 15 Abs. 5, 40; InsO §§ 80, 81; BGB § 185 Abs. 2 S. 1

Genehmigung der Anteilsabtretung durch Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist; Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht) durch Insolvenzverwalter; Verwaltungsbefugnis des Insolvenzverwalters bzgl. GmbH-Geschäftsanteil; Wirksamwerden der Stimmabgabe des Gesellschafters nach Freigabe des Geschäftsanteils; Konvaleszenz

I. Sachverhalt

A ist Gesellschafter einer GmbH. Über sein Vermögen ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Ein Mitgesellschafter des A veräußert seinen Geschäftsanteil an einen Dritten (D). Laut Satzung der Gesellschaft setzt die Veräußerung die Zustimmung aller Gesellschafter voraus. A erklärt die Zustimmung ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters. Der Notar reicht beim Handelsregister

eine aktualisierte Gesellschafterliste ein, die den Dritten als neuen Gesellschafter ausweist. Nachdem die Liste im Handelsregister aufgenommen worden ist, gibt der Insolvenzverwalter den Geschäftsanteil des A aus der Insolvenz frei.

D hält den Erwerb des Geschäftsanteils für unwirksam und verlangt vom Notar die „Rücknahme“ der eingereichten Gesellschafterliste.

II. Fragen

1. Kann ein insolventer Gesellschafter die Veräußerung des Geschäftsanteils eines anderen Gesellschafters ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters genehmigen?

2. Wenn nein: „Heilt“ die spätere Freigabe seines Geschäftsanteils die fehlende Mitwirkung des Insolvenzverwalters oder muss der Gesellschafter nach der Freigabe die Zustimmung erneut erteilen?

III. Zur Rechtslage

1. Genehmigung i. S. d. § 15 Abs. 5 GmbHG durch insolventen Gesellschafter

a) Reichweite des Übergangs nach § 80 Abs. 1 InsO
Gem. § 80 Abs. 1 InsO geht durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens das **Verwaltungs- und Verfügungsrecht** des Schuldners **bezüglich der Insolvenzmasse auf den**

Insolvenzverwalter über. Gehört zum Vermögen des Schuldners ein GmbH-Geschäftsanteil, soll insbesondere das **Stimmrecht** nach überwiegender Meinung nur noch der Insolvenzverwalter ausüben dürfen; eine Differenzierung nach dem betroffenen Bereich (Vermögensbereich/Insolvenzmasse oder gesellschaftsrechtlicher Bereich), wie sie bei einer insolventen *Gesellschaft* angezeigt ist, wird abgelehnt (OLG München NJW-RR 2010, 1715; Bergmann, ZInsO 2004, 225, 228; Heckschen, in: Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 2012, N Rn. 24; MünchKommGmbHG/Reichert/Weller, 2010, § 15 Rn. 556; Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 20. Aufl. 2013, § 47 Rn. 42). Dem steht allerdings nicht entgegen, dass die Satzung das Ruhen des Stimmrechts für den Insolvenzfall anordnen kann (str., Scholz/Seibt, GmbHG, 11. Aufl. 2012, § 15 Rn. 254; vgl. auch m. w. N. Bergmann, ZInsO 2004, 225, 229).

Die **abweichende Ansicht** hält an dem Grundsatz fest, dass der Insolvenzverwalter nur in die vermögensrechtliche Position des Schuldners einrückt: Im Bereich der insolvenzfreien Gegenstände (§ 36 InsO) und der **rein gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen** bleibe der Schuldner also berechtigt, das Vermögen zu verwalten, darüber zu verfügen und entsprechende Beschlüsse zu fassen (Uhlenbruck/Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl. 2010, § 80 Rn. 91). Wertend betrachtet mag dieser Standpunkt auf den ersten Blick überzeugen. Die Zustimmung zur Abtretung eines fremden Geschäftsanteils scheint die Insolvenzmasse nicht zu berühren. Der Fall liegt ähnlich wie bei der Zustimmung zu Verfügungen des *anderen* Ehegatten gem. § 1365 BGB. Auch insoweit wird es vereinzelt bezweifelt, dass der Insolvenzverwalter für den zustimmungsberechtigten insolventen Ehegatten handeln muss; die Insolvenzmasse sei nämlich nicht betroffen (Wienberg, in: Reul/Heckschen/Wienberg, M Rn. 51). Bei der Abtretungsgenehmigung ist freilich zu berücksichtigen, dass veräußerter und insolvenzbefangener Anteil an derselben Gesellschaft bestehen. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass sich der Gesellschafterwechsel mittelbar auch auf den insolvenzbefangenen Anteil auswirkt. Im Übrigen sollte man angesichts der überwiegenden Meinung zumindest vorsorglich eine Zustimmungsbefugnis des Insolvenzverwalters annehmen. Dabei kann es u. E. keinen Unterschied machen, ob es um die Ausübung des Stimmrechts bei einem Zustimmungsbeschluss geht oder um die Abgabe einer Einzelzustimmungserklärung (s. noch Ziff. 1 b)).

b) Erklärung der Zustimmung im vorliegenden Fall
Vorliegend zu beurteilen ist die **Genehmigung** einer Geschäftsanteilsabtretung **i. S. d. § 15 Abs. 5 GmbHG**. Verlangt die Vinkulierungsklausel die „**Zustimmung aller Gesellschafter**“, so muss von sämtlichen Gesellschaftern ein einstimmiger Zustimmungsbeschluss gefasst werden oder es muss jeder Gesellschafter gesondert seine Zustimmung erklären (vgl. BayObLG NJW-RR 1991, 1252, 1253; MünchKommGmbHG/Reichert/Weller, § 15 Rn. 425 m. w. N.). Zur Abstimmung anstelle des insolventen Gesellschafters wäre nach oben Gesagtem grundsätzlich der **Insolvenzverwalter berufen** gewesen. Anderes könnte zwar gelten, wenn man das Zustimmungrecht als höchstpersönliches oder Sonderrecht des Gesellschafters ansähe (vgl. MünchKommGmbHG/Reichert/Weller, § 15 Rn. 554; Scholz/Seibt, § 15 Rn. 254). Hierfür fehlt es jedoch an Anhaltspunkten. Der bloße (nicht ungewöhnliche) Umstand, dass eine Abtretung nicht gegen den Willen eines einzelnen Gesellschafters soll erfolgen können, dürf-

te noch kein solches Recht begründen. Davon abgesehen sollen besondere Zustimmungsrechte der Gesellschafter (soweit etwa Maßnahmen in den Kernbereich der Mitgliedschaft eingreifen) ab Insolvenzeröffnung ebenfalls dem Insolvenzverwalter zustehen (Heckschen, N Rn. 28). Daraus wird zugleich deutlich, dass die Abtretungsgenehmigung auch als Individualzustimmungserklärung dem Insolvenzbeschluss unterläge.

Wenn die Zustimmung Gegenstand eines Gesellschafterbeschlusses und der Insolvenzverwalter dazu nicht geladen war, könnte möglicherweise noch ein Nichtigkeitsbegründender Ladungsmangel hinzukommen – zumindest, wenn die Insolvenzeröffnung der Gesellschaft bekannt war (offen, vgl. zum Streitstand m. w. N. MünchKommGmbHG/Liebscher, 2012, § 51 Rn. 17; Scholz/Seibt, 11. Aufl. 2014, § 51 Rn. 7; Herrler, NZG 2011, 1321, 1323 f.).

So oder so ist die **Zustimmung nicht wirksam erteilt** (§ 81 Abs. 1 S. 1 InsO) und die Abtretung zunächst nicht wirksam geworden. Eine Gesellschafterliste gem. § 40 Abs. 2 GmbHG hätte der Notar also nicht einreichen dürfen.

2. „Heilung“ durch Freigabe

Der Mangel der Abtretung und damit der Gesellschafterliste könnte jedoch durch Freigabe des Geschäftsanteils aus der Insolvenzmasse behoben worden sein. Es ist nämlich anerkannt, dass unzulässige Verfügungen des Schuldners gem. § 81 Abs. 1 S. 1 InsO mit der Freigabe **entsprechend § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB ex nunc wirksam** werden (vgl. BGH DNotZ 2006, 514, 515, 517; NZI 2013, 641, 642 Tz. 15, 20 ff.; s. auch BeckOK-BGB/Bub, Std.: 1.5.2014, § 185 Rn. 14; MünchKommInsO/Ott/Vuia, 3. Aufl. 2013, § 81 Rn. 18). Ein Fall der **Konvaleszenz** liegt nach der Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Insolvenzschuldner ohne Verfügungsmacht gehandelt hat und diese nachträglich wiedererlangt (BGH NZI 2013, 641, 643 Tz. 25). Die Wiedererlangung der Verfügungsbefugnis ist Folge der Freigabe (BGH DNotZ 2006, 514, 519).

Unseres Erachtens bestehen grundsätzlich keine Bedenken, diese Rechtsprechung auf eine unzulässige Stimmrechtsausübung (oder Einzelzustimmungserklärung) zu übertragen. Für die Stimmrechtsausübung ist an sich zwar allein die formelle Gesellschafterlegitimation gem. § 16 Abs. 1 GmbHG maßgeblich (vgl. MünchKommGmbHG/Heidinger, § 16 Rn. 156), sodass materiell-rechtliche Aspekte, wie sie § 185 BGB zugrunde legt, eigentlich irrelevant sind. Gerade in der Insolvenz des Gesellschafters kommt es aber für die Ausübung des Stimmrechts auf die formelle Legitimation nicht an. Konvaleszenz bedeutete im konkreten Ergebnis sogar die Rückkehr zur formellen Legitimation, denn es würde dadurch wieder die Erklärung des Listengeschafters maßgeblich. Vor diesem Hintergrund müsste u. E. keine korrigierte Gesellschafterliste eingereicht werden. D wäre vielmehr eine logische Sekunde nach der Freigabe Gesellschafter geworden, die **Gesellschafterliste** wäre damit **jetzt zutreffend**. Neue Listen wären nur dann erforderlich, wenn sich in der Zwischenzeit (bis zur Freigabe) Veränderungen im Gesellschafterbestand ereignet hätten, die durch **Zwischenlisten** „nachgetragen“ werden müssten. Dafür bestehen nach dem Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte.

Dass auch ein etwaiger Ladungsmangel durch Konvaleszenz geheilt wird, erscheint zweifelhaft, denn es geht dabei nicht um eine „Verfügung“ i. S. d. § 81 Abs. 1 S. 1 InsO.

Insoweit könnte in der Freigabe aber ein konkludenter Rügeverzicht des Insolvenzverwalters liegen (vgl. § 242 Abs. 2 S. 4 AktG und Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, 18. Aufl. 2012, § 51 Rn. 34).

3. Fazit

Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so dürfte auch die Zustimmung zur Anteilsveräußerung eines anderen Gesellschafters dem Insolvenzverwalter obliegen. Der insolvente Gesellschafter könnte demnach die Zustimmung (in Form einer Stimmabgabe oder Einzelzustimmungserklärung) nicht wirksam erklären. Gibt der Insolvenzverwalter den Geschäftsanteil des insolventen Gesellschafters später frei, wird die Erklärung des Gesellschafters u. E. jedoch analog § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB wirksam. Da sich Rechtsprechung und Literatur mit der Frage – soweit ersichtlich – noch nicht auseinandergesetzt haben, ist die Rechtslage allerdings noch weitgehend ungeklärt.

EGBGB Artt. 10 Abs. 2, 17b Abs. 2; LPartG § 3

Spanien: Lebenspartnerschaftsname

I. Sachverhalt

Frau X und Frau Y Z (geschrieben ohne Bindestrich) haben im Jahr 2004 vor einem bayerischen Notar eine Lebenspartnerschaft begründet, bisher aber keinen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen gewählt.

Frau X ist deutsche, Frau Y Z spanische Staatsangehörige. Der Nachname von Frau Y Z ist nach gemein-spanischem Namensrecht gebildet. Beide Beteiligten hatten bereits bei Begründung der Lebenspartnerschaft ihren Wohnsitz in Bayern. Frau X hat während der Lebenspartnerschaft zwei Kinder bekommen, die von Frau Y Z jeweils adoptiert worden sind. Die Kinder führen den Familiennamen Y Z.

Frau X und Frau Y Z wollen als Lebenspartnerschaftsnamen nunmehr Y Z bestimmen. Frau X will allerdings ihren bisherigen Nachnamen dem Namen Y nachstellen, sie möchte also Y X heißen.

II. Fragen

1. Ist eine solche Namensbildung zulässig?
2. Welche Behörde ist für die Entgegennahme der entsprechenden (öffentlich zu beglaubigenden) Erklärung der Beteiligten nach bayerischem Recht zuständig?

III. Zur Rechtslage

1. Anwendbares Recht

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist kollisionsrechtlich in **Art. 17b EGBGB** geregelt. Hinsichtlich des Namens verweist Art. 17b Abs. 2 S. 1 EGBGB auf Art. 10 Abs. 2 EGBGB. Nach **Art. 10 Abs. 2 EGBGB** können Ehegatten bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen, und zwar nach dem Heimatrecht eines der Ehegatten oder nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Grundsätzlich **dürfen** die Lebenspartner also **zwischen dem deutschen Recht und dem spanischen Heimatrecht**

wählen. Eine solche Rechtswahl setzt jedoch voraus, dass das ausländische Recht die registrierte Lebenspartnerschaft oder ein vergleichbares Rechtsinstitut kennt und insoweit eine namensrechtliche Regelung getroffen hat. Verhält es sich nicht so, ist eine Substitution zu den Ehenamensregeln zu prüfen (MünchKommBGB/Coester, 5. Aufl. 2010, Art. 17b EGBGB Rn. 69).

Mit Gesetz vom 1.7.2005 hat Spanien die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt und damit gleiche Rechte und Pflichten für Ehegatten gleichen oder verschiedenen Geschlechts (Stüb/Ring/Huzel, Eherecht in Europa, 2. Aufl. 2012, Länderbericht Spanien Rn. 14). Wegen der völligen Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen mit der klassischen Ehe muss auch hinsichtlich der Namensfolgen für die gleichgeschlechtliche Ehe das für die klassische Ehe Bestimmte gelten. Sofern also die gewünschte Namensführung nach deutschem Recht nicht möglich sein sollte (vgl. Ziff. 2), stünde es den Lebenspartnerinnen offen, das spanische Namensrecht zu wählen und die dort vorgesehenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

2. Namensführung nach deutschem Recht

Der Lebenspartnerschaftsname ist im deutschen Recht in § 3 LPartG geregelt. Hiernach können die Lebenspartner einerseits den Geburtsnamen eines der Lebenspartner zum gemeinsamen Namen bestimmen (Abs. 1). Nach **§ 3 Abs. 2 LPartG** dürfen sie aber auch einen **unechten Doppelnamen für einen der Lebenspartner** bestimmen, indem sie den Namen desjenigen, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, für diesen Partner als Begleitnamen dem gemeinsamen Namen anfügen oder voranstellen. Sofern dieser Name aus mehreren Namen besteht, kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden, vgl. § 3 Abs. 2 S. 3 LPartG.

Vorliegend hat die spanische Partnerin den Geburtsnamen Y Z, die deutsche Partnerin den Geburtsnamen X. Die Lebenspartnerinnen wünschen sich den Namen der spanischen Partnerin als Lebenspartnerschaftsnamen; die deutsche Partnerin, Frau X, will dabei dem Namen Y ihren bisherigen Nachnamen nachstellen, sodass sie Y X heißt. Nach übereinstimmender Auffassung in der Literatur ist es jedoch – ebenso wie beim Ehenamen (vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 73. Aufl. 2014, § 1355 Rn. 3) – unzulässig, nur einen Teil des Doppelnamens als Lebenspartnerschaftsnamen zu bestimmen (Muscheler, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2. Aufl. 2004, Rn. 385; Seeger, MittBayNot 2002, 229, 232). Ohne Weiteres lässt sich hingegen ein bereits als Geburtsname vorhandener Doppelname oder mehrgliedriger Name zum Lebenspartnerschaftsnamen machen. Die Lebenspartnerinnen könnten vorliegend also den Namen der spanischen Partnerin „Y Z“ als Lebenspartnerschaftsnamen wählen.

Allerdings will X nicht Y Z, sondern Y X heißen. Grundsätzlich kann nach § 3 Abs. 2 S. 1 LPartG derjenige Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen anfügen oder voranstellen. Der beigefügte Name wird gemeinhin als Begleitname bezeichnet (Seeger, MittBayNot 2002, 229, 234). Bei Doppelnamen, die durch Lebenspartnerschaften gebildet werden, gilt jedoch der Grundsatz der **Eingliedrigkeit des Begleitnamens**: Besteht der gemeinsame Name bereits aus mehreren Namen, so ist die Beifügung eines Begleitnamens ausgeschlossen (§ 3 Abs. 2

S. 2 LPartG). Insofern muss das Persönlichkeitsrecht hinter dem Interesse des Rechtsverkehrs an der Eingliedrigkeit des Familiennamens zurücktreten (Seeger, MittBayNot 2002, 229, 235). Wählen also die Lebenspartnerinnen den Namen der Y Z als Lebenspartnerschaftsnamen, so hat X nur die Möglichkeit, Y Z zu heißen. Bestimmten die Partnerinnen hingegen den Geburtsnamen der X zum Lebenspartnerschaftsnamen, so dürfte Y Z dem Lebenspartnerschaftsnamen einen ihrer beiden Namen hinzufügen. Y Z könnte daher X Y bzw. Y X oder X Z bzw. Z X heißen.

3. Namensführung nach spanischem Recht

Im (gemein-)spanischen Recht gibt es, anders als im deutschen Recht, **grundsätzlich keinen Ehe- und Familiennamen**. Er ist weder im gemein-spanischen Código Civil noch in den Vorschriften des Personenstandsregisterrechts (Ley de Registro Civil, LRC, bzw. Reglamento del Registro Civil, RRC) vorgesehen (Süß/Ring/Huzel, Rn. 44). Die Ehepartner behalten daher auch nach der Eheschließung ihre eigenen Namen bei. Allerdings kann die Ehefrau (hier die Partnerin) dem eigenen Nachnamen den Namen des Ehemannes (der anderen Partnerin) durch das Bindewort *de* anhängen. Vorliegend hätte damit die spanische Partnerin wohl die Möglichkeit, ihrem Familiennamen Y Z über das Bindewort *de* den Namen X anzuhängen; X hieße dann weiterhin X. Umgekehrt könnte X „X de Y Z“ heißen, während die spanische Partnerin weiterhin Y Z hieße. Die vorliegend gewünschte Namenswahl wäre dagegen nach spanischem Recht ebenfalls ausgeschlossen.

4. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Erklärung gem. § 3 LPartG

Nach **Art. 1 Abs. 1 S. 2 AGLPartG** ist der Notar zuständig für die Entgegennahme der bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegebenen Erklärungen gem. § 3 Abs. 1 u. 2 LPartG und Art. 17b Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 2 EGBGB. Unter Angabe der gem. § 17 i. V. m. § 15 PStG erforderlichen Daten teilt der Notar die entgegengenommenen namensrechtlichen Erklärungen dem Standesamt an seinem Amtssitz mit (vgl. Art. 2 Abs. 2 AGLPartG).

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://www.dnoti.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

ZPO §§ 727, 733

Klauselumschreibung zugunsten des Rechtsnachfolgers, wenn mehrere Ausfertigungen im Umlauf sind
Abruf-Nr.:

BGB §§ 1640, 2317

Erstellung eines Vermögensverzeichnisses zugunsten eines minderjährigen Pflichtteilsberechtigten; Ausschlussmöglichkeiten; Umfang
Abruf-Nr.:

EGBGB Art. 25; BGB §§ 2303 ff.; FamFG § 59 Irrtum über das maßgebliche Erbstatut; „Handeln unter falschem Recht“

1. Befindet ein Erblasser sich bei Abfassung eines Testaments in einem Irrtum über das maßgebende Erbstatut und verwendet er deshalb materiellrechtliche Institute eines Rechts, das nicht als Erbstatut berufen ist (sog. „Handeln unter falschem Recht“), muss durch Auslegung nach den Regeln des Erbstatuts ermittelt werden, was er damit ausdrücken wollte. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser im Testament einen dem deutschen Erbrecht zwar bekannten, aber im Sinne einer ausländischen Rechtsordnung gemeinten Begriff verwendet (hier: „Pflichtteil“ nach schweizerischem Recht).

2. Die Grundsätze zum „Handeln unter falschem Recht“ dienen dazu, den testamentarisch erklärten Erblasserwillen möglichst aufrechtzuerhalten; ihre Anwendung darf aber nicht dazu führen, dem Erblasser testamentarische Anordnungen „unterschieben“, derer er sich selbst bei Abfassung des Testaments nicht bewusst war.

OLG Köln, Beschl. v. 15.1.2014 – 2 Wx 291/13

Problem

Eine deutsche Staatsangehörige ist mit letztem Wohnsitz in der Schweiz verstorben. Dort hatte sie – kurz vor ihrem Tod – ein handschriftliches Testament mit folgendem Inhalt errichtet:

- „1. Als Erben habe ich einen Sohn und eine Tochter.
2. Hiermit setze ich meine Tochter [...] auf den Pflichtteil.
3. Die dadurch frei werdende Quote soll mein Enkelsohn [...] erhalten. Sollte er noch nicht volljährig sein, so ist sein Erbe von meinem Sohn zusammen mit dem Willensvollstrecker zu verwalten.
4. Als Willensvollstrecker setze ich [...] und im Verhinderungsfalle [...] ein.“

Der Sohn der Erblasserin hat einen Erbschein beantragt, der ihn und den Enkelsohn als Erben mit einem Anteil zu je ½ ausweist. Nach seiner Auffassung steht der Tochter der Erblasserin lediglich ein Pflichtteil nach den §§ 2303 ff. BGB zu. Der Enkelsohn und die Tochter der Erblasserin meinen hingegen, die Erblasserin sei bei Abfassung des Testaments vom Schweizer Recht ausgegangen, wonach der Pflichtteil nicht nur einen schuldrechtlichen Anspruch gewähre, sondern eine echte Beteiligung am Nachlass. Der Erbschein müsse daher sowohl den Sohn als auch den Enkelsohn und die Tochter als Erben ausweisen, Letztere in Höhe ihrer Pflichtteilsquote (nach schweizerischem Recht 3/8).

Das Amtsgericht hat den Erbscheinsantrag zurückgewiesen, der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem OLG Köln zur Entscheidung vorgelegt.

Entscheidung

Auch das OLG Köln **hilft der Beschwerde nicht ab**. Es stellt zunächst fest, dass aus deutscher Sicht wegen

der deutschen Staatsangehörigkeit der Erblasserin **das deutsche Erbrecht Anwendung findet** (Art. 25 Abs. 1 EGBGB). Dass aus Schweizer Sicht aufgrund des letzten Wohnsitzes der Erblasserin in der Schweiz das Schweizer Recht gilt (Art. 90 Schweizer IPRG), ist aus deutscher Sicht unbeachtlich (zur künftigen Anknüpfung aus deutscher Sicht nach der EU-ErbVO s. den Überblick in DNotf-Report 2012, 121).

Wegen der Geltung des deutschen Erbrechts unterliegt grundsätzlich auch die **Testamentsauslegung** dem deutschen Recht. Hat sich allerdings der Erblasser in einem **Irrtum über das für ihn geltende Recht** befunden und deshalb Rechtsbegriffe des seiner Meinung nach anwendbaren Rechts benutzt, so ist durch Auslegung nach den Regeln des Erbstatuts zu ermitteln, was er damit ausdrücken wollte. Dabei ist der Erblasserwille möglichst aufrechtzuerhalten, soweit er sich – bei deutschem Erbstatut – in die Begriffe des BGB „übersetzen“ lässt („Handeln unter falschem Recht“, BayObLGZ 2003, 68).

Unter Anwendung dieser Grundsätze gelangt das OLG Köln zu der Auffassung, dass die Erblasserin in ihrem Testament **auch ihre Tochter als Miterbin eingesetzt** hat. Zwar habe sie ihre Tochter in Ziff. 2 des Testaments auf den „Pflichtteil“ gesetzt; sie habe damit aber nicht den Pflichtteil i. S. d. §§ 2303 ff. BGB gemeint, sondern den Pflichtteil i. S. d. Artt. 470, 471 Schweizer ZGB. Der Beweisaufnahme zufolge habe sich die Testatorin bei Abfassung des Testaments am Schweizer Recht orientiert (das aus Schweizer Sicht ja auch tatsächlich zur Anwendung komme), wonach eine Enterbung von Pflichtteilsberechtigten nicht möglich sei. Für die Einsetzung der Tochter als Miterbin spricht nach Ansicht des OLG Köln zudem der **tatsächliche Wille der Erblasserin**, der nach den Grundsätzen zum „Handeln unter fremdem Recht“ ebenfalls zu ermitteln sei. Die Formulierung im Testament mache deutlich, dass sie die Tochter nicht habe enterben wollen, sondern lediglich deren Erbteil herabsetzen. Sie habe nach Zeugenaussage beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Dispositionen zu treffen, um die Beteiligung der Tochter weiter zu reduzieren, wozu es nur aufgrund ihres unerwarteten Todes nicht gekommen sei. Schließlich könne man nicht davon ausgehen, dass die Erblasserin – hätte sie gewusst, dass für sie aus deutscher Sicht das deutsche Recht zur Anwendung komme – davon abgesehen hätte, die Tochter als Miterbin einzusetzen. Da das überwiegende Nachlassvermögen in der Schweiz belegen sei, komme faktisch überwiegend das Schweizer Erbrecht zur Anwendung. Es lasse sich kein Wille der Testatorin dahin annehmen, dass durch das Nebeneinander zweier Rechtsordnungen die Regelung der Erbauseinandersetzung „unüberschaubar“ werde.

Zutreffend wendet das OLG Köln die Grundsätze des sogenannten **„Handelns unter falschem Recht“** an. **Nicht zwingend** erscheint jedoch die **Subsumtion** des konkreten Falles unter diese Grundsätze. Wie das Gericht selbst ausführt, ist das Testament nach Maßgabe des vom deutschen Kollisionsrecht berufenen deutschen Rechts ausulegen. Dabei wird man sich an der vom OLG Köln nur kurz erwähnten Auslegungsregel des § 2304 BGB orientieren müssen. Hiernach ist die Zuwendung des Pflichtteils im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Ausgeschlossen ist die Zweifelsregelung des § 2304 BGB allerdings, wenn der Wille des Erblassers feststeht, den Pflichtteilsberechtigten als Erben einzusetzen (Staudinger/Haas, BGB, Neubearb. 2006, § 2304 Rn. 12). Neben dem

Wortlaut des Testaments muss dabei auch erforscht werden, was die Testatorin gewünscht hat. War der Wille der Testatorin darauf gerichtet, der Tochter möglichst wenig zuzuwenden, liegt die Annahme nahe, dass die Tochter nur einen Geldanspruch haben sollte (Staudinger/Haas, § 2304 Rn. 12). Da die Beweisaufnahme des OLG Köln offensichtlich ergeben hat, dass die Erblasserin die Beteiligung der Tochter am Nachlass zu einem späteren Zeitpunkt noch weiter reduzieren wollte, wäre vorliegend auch eine Testamentsauslegung i. S. d. Antragstellers denkbar gewesen.

BGB §§ 2347, 2348, 139, 164, 196, 197 a. F. Wirksamkeit einer Verpflichtung zum Erbverzicht und Zulässigkeit der Stellvertretung

1. Ein schuldrechtliches Kausalgeschäft, das eine Verpflichtung zum Erb- oder Pflichtteilsverzicht begründet, braucht der Erblasser – anders als das erbrechtliche Verfügungsgeschäft gem. § 2347 Abs. 2 S. 1 BGB – nicht persönlich zu schließen.

2. Die Wirksamkeit des Kausalgeschäfts hängt grundsätzlich nicht von derjenigen des Erb- oder Pflichtteilsverzichts als erbrechtliches Verfügungsgeschäft ab; ein Bedingungszusammenhang oder eine Geschäftseinheit i. S. d. § 139 BGB ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen. (Leitsätze der DNotf-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.12.2013 – 7 U 153/12

Problem

Die Beklagte persönlich und der Kläger (Erblasser), vertreten durch einen Dritten, schlossen 1989 einen notariell beurkundeten Überlassungsvertrag. Darin übertrug der Kläger ein Hausgrundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Beklagte, diese verzichtete zugleich auf jegliche Erbansprüche, Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Im Juli 2011 stellte der Urkundsnotar fest, dass der Erb- und Pflichtteilsverzicht formunwirksam war, weil der Erblasser ihn entgegen § 2347 Abs. 2 S. 1 BGB nicht persönlich geschlossen hatte. Die Beklagte verweigerte sich der Anregung, zur Heilung des Formmangels eine erneute Beurkundung vorzunehmen.

Der Kläger erhob daraufhin Klage auf Abgabe einer formwirksamen Erb- und Pflichtteilsverzichtserklärung, gestützt auf die seines Erachtens durch den Vertrag wirksam begründete schuldrechtliche Verpflichtung. Die Beklagte berief sich insbesondere auf Verjährung und Unwirksamkeit des Kausalgeschäfts gem. § 139 BGB wegen Geschäftseinheit mit dem erbrechtlichen Verfügungsgeschäft.

Entscheidung

Wie bereits in der ersten Instanz vor dem Landgericht hat das Begehren des Klägers auch vor dem OLG Erfolg. Das Gericht bejaht einen Anspruch auf formwirksame Erklärung des Erb- und Pflichtteilsverzichts.

Das Kausalgeschäft sei wirksam, denn nach allgemeiner Auffassung gelte der **Grundsatz, dass der Erblasser persönlich handeln müsse** (§ 2347 Abs. 2 S. 1 BGB), nur für

das erbrechtliche Verfügungsgeschäft, **nicht** aber **für das schuldrechtliche Kausalgeschäft**. Eine Stellvertretung aufseiten des Erblassers sei dort also möglich.

Die Unwirksamkeit des erbrechtlichen Verfügungsgeschäfts führe nicht zur Unwirksamkeit des Kausalgeschäfts. Wegen des Abstraktionsprinzips seien beide Geschäfte im Ausgangspunkt getrennt zu betrachten. Ein **Bedingungszusammenhang oder eine Geschäftseinheit i. S. d. § 139 BGB** könne **nur ausnahmsweise** bejaht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Einheitswillen der Vertragspartner vorlägen. Ein bloß wirtschaftlicher Zusammenhang oder ein äußerer Zusammenhang durch Aufnahme beider Geschäfte in eine Urkunde oder ein Sicherungsbedürfnis des Verzichtenden, insbesondere zur Sicherung des Erhalts der Abfindungsleistung, genüge noch nicht (Palandt/Weidlich, BGB, 73. Aufl. 2014, § 2347 Rn. 2; Keller, ZEV 2005, 229; das Gericht verweist dabei auf die offenbar andere, aber nicht näher begründete Ansicht von OLG Düsseldorf, 3. Zivilsenat, ZEV 2011, 529 = RNotZ 2011, 499 m. Anm. Kessler). Vorliegend sprach daher nichts für einen Bedingungszusammenhang oder eine Geschäftseinheit. Allenfalls hätte man, so das Gericht, darüber nachdenken können, ob eine Unwirksamkeit des Kausalgeschäfts auch den dinglichen Erbverzicht erfassen sollte, nicht jedoch umgekehrt.

Der aus dem folglich wirksamen Kausalgeschäft folgende **Anspruch sei nicht verjährt**. Insoweit verneint das OLG einen erbrechtlichen Anspruch gem. § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB a. F. Damit seien nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2007, 2174) nämlich nur Ansprüche gemeint, die „*sich aus dem mit ‚Erbrecht‘ überschriebenen Buch 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben*“, wobei auf die rein formale Zugehörigkeit abgestellt werde. Bei dem Kausalverhältnis handele es sich aber nicht um ein „Schuldverhältnis aus Erbrecht“; erbrechtlich geprägt sei lediglich ein Gegenstand des Vertrags. Das Kausalgeschäft sei rein schuldrechtlicher Natur, hier ein gegenseitiger Vertrag i. S. d. §§ 320-326 BGB. Der Anspruch sei jedoch deshalb nicht verjährt, weil er eine **Gegenleistung für die Übertragung des Rechts an einem Grundstück** sei und so der zehnjährigen Verjährung nach § 196 BGB unterliege. Somit gelangt das Gericht unter Anwendung der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB dazu, dass die Klage noch rechtzeitig erhoben wurde und die Verjährung fortan gehemmt war.

Mit Blick auf die divergierende Auffassung des 3. Zivilsenats des OLG Düsseldorf (ZEV 2011, 529) ließ das Gericht gem. § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Revision zu. Sie wird beim BGH – soweit ersichtlich – noch unter Az. IV ZR 39/14 geführt.

Hinweis

Die Entscheidung gibt Anlass, auf die weitere Wirksamkeitsvoraussetzung der **Beurkundungsbedürftigkeit des Kausalgeschäfts analog § 2348 BGB** einzugehen. Im konkreten Fall kam es darauf nicht an, weil das Kausalgeschäft zweifellos beurkundet war.

Rechtsprechung und Literatur nehmen heute weitgehend ein Beurkundungserfordernis analog § 2348 BGB an, wenn das Kausalgeschäft eine **Verpflichtung zum Abschluss eines Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsvertrags begründen soll**, es also **nicht** in einer **bloßen Rechtsgrundabrede** besteht, die keine Verpflichtung begründ-

det und allein die bereicherungsrechtliche Rückforderung hindert (OLG Köln DNotZ 2011, 344; KG OLGZ 1974, 263, 265; Staudinger/Schotten, BGB, Neubearb. 2010, § 2348 Rn. 10; BeckOK-BGB/J. Mayer, Std.: 1.5.2014, § 2348 Rn. 3; MünchKommBGB/Wegerhoff, 6. Aufl. 2013, § 2348 Rn. 2; Keller, ZEV 2005, 229, 231; a. A. Kuchinke, NJW 1983, 2358). Wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei, dass ansonsten der § 2348 BGB und die mit ihm verfolgten Zwecke ohne Weiteres durch formlose Begründung eines einklagbaren Anspruchs auf Abschluss des Erb- und Pflichtteilsverzichts umgangen werden könnten. Der Gesetzgeber des BGB hat nur deswegen keine Regelung über die Form des Kausalgeschäfts getroffen, weil er entgegen der heute allgemeinen Ansicht meinte, der Erb- und Pflichtteilsverzicht trage seinen Rechtsgrund in sich und bedürfe keines Kausalgeschäfts. Aus dem Gesichtspunkt der Umgehung folgt zugleich, dass eine bloße Rechtsgrundabrede, die das erbrechtliche Verfügungsgeschäft begleitet, ohne diesbezügliche oder auch nur anderweitige Verpflichtungen zu begründen, nicht formbedürftig ist. Eine solche Abrede liegt im konkreten Fall schon mit Rücksicht auf die Gegenleistungsverpflichtung nicht vor (vgl. Palandt/Weidlich, § 2346 Rn. 8).

Auch wenn der BGH die Beurkundungsbedürftigkeit der Kausalabrede analog § 2348 BGB bisher offengelassen hat (vgl. nur BGH NJW-RR 2012, 332, 333 f. Tz. 15 f.), dürfte es sich einstweilen empfehlen, **auf die Beurkundung** eines verpflichtenden Kausalgeschäfts **hinzuwirken**. Fehlt es daran, so lässt sich der **Formmangel des Kausalgeschäfts** nach wohl allgemeiner Ansicht in der Literatur durch die formgerechte Vornahme des erbrechtlichen Verfügungsgeschäfts, d. h. des Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts, **heilen** (Staudinger/Schotten, § 2348 Rn. 17; Palandt/Weidlich, § 2348 Rn. 2; Keller, ZEV 2005, 229, 233 f.). Allerdings kann das Kausalgeschäft zugleich anderen Formvorschriften unterliegen, auf die sich diese Heilungswirkung nicht erstreckt.

Aktuelles

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung in Kraft getreten

Am 13.6.2014 ist das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung in Kraft getreten. Den Entwurf zu diesem Gesetz, mit dem die Bestimmungen der EU-Verbraucherrechterichtlinie umgesetzt werden (ABl. L 304/64 v. 22.11.2011), hatte der Bundesrat bereits am 5.7.2013 angenommen (BR-Drucks. 498/13). Nachdem der EU-Gesetzgeber im Jahre 2008 bereits die Verbraucherkreditrichtlinie und 2009 die Timesharing-Richtlinie neugefasst hatte, ersetzte er mit der **Verbraucherrechterichtlinie aus dem Jahre 2011** sowohl die Haustürgeschäfte-Richtlinie von 1985 als auch die Fernabsatzrichtlinie von 1997 und konzipierte deren Bestimmungen in einer einzigen Richtlinie komplett neu. Er gab dabei zwar den Mindestharmonisierungsansatz der alten Richtlinien auf, gestattete den Mitgliedstaaten aber, innerstaatliche Rechtsvorschriften bzgl. bestimmter Aspekte des Verbraucherschutzes beizubehalten oder einzuführen (Art. 4 der Richtlinie). **Unberührt** bleibt von

der Verbraucherrechterichtlinie die **Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen** aus dem Jahre 2002 (ABl. L 271/16 v. 23.9.2002).

Aus **notarieller Sicht** ist bedeutsam, dass die EU-Verbraucherrechterichtlinie Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Immobilien (Art. 3 Abs. 3 lit. e), Verträge über den Bau von neuen Gebäuden, erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder die Vermietung von Wohnraum (Art. 3 Abs. 3 lit. f) und Verträge, die in den Anwendungsbereich der Timesharing-Richtlinie fallen (Art. 3 Abs. 3 lit. h), ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausklammert (s. auch Erwägungsgründe 26 und 32 der Richtlinie). Des Weiteren finden die Richtlinienbestimmungen **keine Anwendung** auf Verträge, „die nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen Amtsträger geschlossen werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt“ (Art. 3 Abs. 3 lit. i). Ein solcher **Amtsträger** ist in Deutschland der **Notar**. Jedoch hat der deutsche Gesetzgeber insoweit Sonderregelungen getroffen (siehe nachfolgend). Ebenfalls unberührt bleiben von der Richtlinie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts (Erwägungsgrund 8 der Richtlinie).

Das **deutsche Umsetzungsgesetz** hat u. a. die allgemeinen Pflichten und Grundsätze (§§ 312 bis 312k BGB n. F.) sowie das Widerrufsrecht (§§ 355 bis 361 BGB n. F.) bei Verbraucherverträgen weitgehend neu gefasst (im Überblick: Möller, BB 2014, 1411). Die Informationspflichten wurden erweitert (vgl. § 312a Abs. 2 BGB n. F.) und Regelungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Entgeltvereinbarungen eingeführt (§ 312a Abs. 3, 4, 5 BGB n. F.). Zudem wurde der **Verbraucherbegriff** (§ 13 BGB n. F.) durch eine „Überwiegend“-Formulierung ergänzt, um eine Klarstellung für sog. *dual-use*-Fälle zu erreichen; dies ändert jedoch nichts daran, dass der Verbraucherbegriff EU-konform auszulegen ist (vgl. Brönneke/Schmidt, VuR 2014, 3; Möller, BB 2014, 1411, 1412). Zu einer wesentlichen **Ausweitung** ist es **bei Haustürgeschäften** gekommen. Denn im Gegensatz zur bislang positiven Abgrenzung (Arbeitsplatz des Verbrauchers oder Bereich einer Privatwohnung) sind jetzt alle Geschäfte Haustürgeschäfte, die **nicht an einem Ort** geschlossen werden, **der Geschäftsraum des Unternehmers ist** (s. § 312b BGB n. F.). Somit fallen auch die Büroräume des Notars unter das „Haustürgeschäft“ (Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl. 2014, § 312 n. F. Rn. 9). Erstmals sehen die Neuregelungen für diese Vertragsschlusssituation nicht nur ein Widerrufsrecht vor, sondern auch Informationspflichten, vgl. § 312a Abs. 2 BGB n. F. (Möller, BB 2014, 1411, 1415).

Aus notarieller Sicht sind vor allem die Sonderregelungen zu notariell beurkundeten Verträgen bemerkenswert (§§ 312 Abs. 2 Nr. 1, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 13 BGB n. F.). Gem. § 312 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BGB n. F. greifen das verbraucherseitige Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 1 BGB n. F.) und wesentliche unternehmerseitige Informationspflichten nicht ein, wenn ein **notariell beurkundeter Vertrag über eine Finanzdienstleistung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers** (also auch im Büro des Notars) geschlossen wird. In diesem Fall findet lediglich § 312a BGB n. F. mit seinen Absätzen 1, 3, 4 u. 6 Anwendung.

Letztgenannte Privilegierung gilt allerdings nicht für einen notariell beurkundeten Vertrag über **Finanzdienstleistungen im Fernabsatz**. Insoweit entfällt das in § 312g Abs. 1 BGB n. F. geregelte Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 13 Hs. 2 BGB nur dann, „wenn der Notar bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers aus § 312d Abs. 2 BGB gewahrt sind“ (vgl. Palandt/Grüneberg, § 312g n. F. Rn. 16). Weil der Notar eine derartige Bestätigung in aller Regel weder verlässlich abgeben kann noch abgeben will und ihn aus der Urkundsgewährpflicht auch keine Pflicht zur Übernahme einer derart haftungsträchtigen Gewährspflicht trifft, dürfte die Ausnahmeregelung des § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 13 Hs. 2 BGB n. F. in der Praxis ebenso wenig zum Tragen kommen wie die Parallelregelung des § 495 Abs. 3 Nr. 2 BGB im Verbraucherkreditrecht (vgl. Gutachten DNotI-Report 2011, 122, 126; Mairose, RNotZ 2012, 467, 481).

Eine Sonderregelung sieht **§ 312 Abs. 2 Nr. 1 lit. b Hs. 2 BGB n. F.** bei „freiwillig“ **beurkundeten Verträgen** vor, die keine Finanzdienstleistungen betreffen. Bei derartigen Verträgen mit „gewillkürter notarieller Form“ ist wiederum nur § 312a BGB n. F. mit seinen Absätzen 1, 3, 4 u. 6 anwendbar; ansonsten greifen weder Informationspflichten noch ein Widerrufsrecht ein, wenn der **Notar** über das Entfallen dieser Rechte und Pflichten **belehrt** hat. Werden Verträge oder Erklärungen notariell beurkundet, die keine Finanzdienstleistung im Fernabsatz betreffen, soll nach ersten Stellungnahmen das Widerrufsrecht des Verbrauchers gem. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 13 BGB n. F. aber selbst bei Unterlassen der Belehrung ausscheiden (so Palandt/Grüneberg, § 312 n. F. Rn. 9; Stellungnahme Rechtsausschuss, BT-Drucks. 17/13951, S. 62).

Abgesehen von der Ausnahme bei notariell beurkundeten Verträgen (§ 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB n. F.) ist von den §§ 312 bis 312h BGB n. F. ebenfalls nur § 312a BGB n. F. mit seinen Absätzen 1, 3, 4 u. 6 anwendbar (d. h. insbesondere: kein Widerrufsrecht), wenn – entsprechend den Ausnahmeregelungen der Richtlinie – Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an **Grundstücken** (§ 312 Abs. 2 Nr. 2 BGB n. F.) bzw. Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden **Gebäuden** (§ 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB n. F.) in Frage stehen.

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Termine für **September 2014** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Neue Entwicklung bei den Rechten in Abteilung II und III – Schwerpunkt Dienstbarkeiten für Photovoltaikanlagen (Sikora), 5.9.2014 Köln

Das Landwirtschaftsrecht in der notariellen Praxis (Hartmann/Piltz), 6.9.2014 Kiel

12. Jahresarbeitstagung des Notariats (Frenz), 11.-13.9.2014 Berlin

Intensivkurs Gesellschaftsrecht (Heckschen/Heidinger/Kirschstein), 26.-27.9.2014 Düsseldorf

Update Grundstückskaufvertrag (Krauß), 27.9.2014 Heusenstamm

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Sebastian Herrler

Redaktion: Dr. Simon Blath

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg